

© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	42. HGB-FA / 12.04.2019 / 12:30 – 13:15 Uhr
TOP:	04 – IDW ER BFA 7
Thema:	IDW-Stellungnahmeentwurf ERS BFA 7
Unterlage:	42_04_HGB-FA_ERSBFA7_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
42_04	42_04_HGB-FA_ERSBFA7_CN	Cover Note
42_04a	42_04a_HGB-FA_ERSBFA7_IDW	IDW-Stellungnahmeentwurf ESR BFA 7 Unterlage verfügbar unter www.idw.de

Stand der Informationen: 29.03.2019.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der HGB-FA soll die **Diskussion** des IDW-Stellungnahmeentwurfs ERS BFA 7 (Unterlage **42_04a**) **fortsetzen**. Zu diesem Zweck wird nachfolgend die bereits erfolgte erstmalige Diskussion de HGB-FA in der 41. Sitzung wiedergegeben.
- 3 Zudem soll der HGB-FA in dieser Sitzung über die **Erkenntnisse der DRSC-Arbeitsgruppen „Finanzinstrumente“ und „Versicherungen“ informiert** werden. Beide AG hatten auf Bitten des HGB-FA das Thema in jeweils einer Telko erörtert.
- 4 Ferner soll der HGB-FA darüber befinden, ob eine weitere Fortsetzung der Diskussion und ggf. weitere Schritte geboten sind. Letztlich soll der HGB-FA **entscheiden, ob eine Rückmeldung an das IDW** und ggf. in welcher Form erfolgen soll.



3 Hintergrund und Inhalt des Entwurfs

- 5 Dieser Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung wurde vom Bankenfachausschuss (BFA) am 28.11.2018 verabschiedet und am 10.12.2018 publiziert. Gemäß dem beim IDW üblichen Verfahren läuft nun eine Kommentierungsphase, die am 14.6.2019 endet. Danach soll der Entwurf – ggf. unter Anpassungen – finalisiert und verabschiedet werden.
- 6 Diese IDW-Stellungnahme soll auf Abschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2019 beginnen, erstmals angewendet werden. Diese Stellungnahme stellt eine Weiterentwicklung einer früheren IDW-Stellungnahme (IDW St/BFA 1/1990) dar und wird diese daher ablösen.
- 7 Gegenstand der IDW-Stellungnahme ist die Bildung der **Pauschalwertberichtigung (PWB)** – d.h. die Berücksichtigung vorhersehbarer, aber noch nicht bei einzelnen Kreditnehmern konkretisierter Kreditausfälle – nach allg. **handelsrechtlichen** Grundsätzen für Jahres- und Konzernabschlüsse von **Kreditinstituten**. Dies leitet sich aus dem Vorsichtsprinzip (§ 252 I Nr. 4 HGB) und dem gemilderten Niederstwertprinzip (§ 253 III 6 HGB) ab. Die so zu bildende Risikovorsorge verlangt die Ermittlung deren Höhe, wofür jedoch keine Verfahren festgelegt sind.
- 8 Diese Risikovorsorge ist für **Forderungen an Kunden und Forderungen an Kreditinstitute**, sowie für lt. RechKredV unter der Bilanz auszuweisende **Eventualverbindlichkeiten** zu bilden. Ferner ist es **sachgerecht**, auch **festverzinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens** (z.B. Schuldverschreibungen) bei der Ermittlung der PWB einzubeziehen.
- 9 Das IDW konkretisiert diese Regelungen, indem ausführlich das sog. Anrechnungsverfahren und der Grundsatz einer Mindestrisikovorsorge beschrieben bzw. festgelegt werden. Das IDW konkretisiert zudem dahingehend, dass alternativ **Verfahren zur Ermittlung von Wertberichtigungen nach IFRS 9** für **anwendbar** i.S.d. HGB erklärt werden. Damit ist beabsichtigt, eine **Erleichterung zu schaffen**, indem die bei IFRS-Bilanzierern anzuwendenden Methoden bzw. Verfahren zur Ermittlung von Wertminderungen/Impairments – also das mit IFRS 9 neu geregelte Wertminderungsmodell auf Basis erwarteter Verluste („*expected credit losses*“) – auch für HGB-Abschlüsse anwendbar ist. **Grundsätzlich** bleibt es bei einer **Methodenfreiheit**; es ist aber „nicht zu beanstanden“ (ERS BFA 7.25), für HGB-Abschlüsse die Ermittlung von Wertminderungen nach den Regeln von IFRS 9 vorzunehmen.

4 Bisherige Diskussion im DRSC

- 10 Der HGB-FA hat das Thema in der Sitzung am 31.1.2019 diskutiert. Daraufhin wurden die DRSC-AG „Versicherungen“ und „Finanzinstrumente“ um Diskussion/Meinungsbildung gebeten.
- 11 Die DRSC-AG Versicherungen hat das Thema am 6.3.2019 in einer Telko erörtert.
- 12 Die DRSC-AG Finanzinstrumente wird das Thema in einer Telko am 5.4.2019 diskutieren.



5 Bisherige Meinung des HGB-FA

- 13 Zur Frage der Betroffenheit des Entwurfs äußerte der HGB-FA, dass die Bankenbranche bereits Diskussionen darüber führt, inwieweit diese Verlautbarung – trotz klarer Formulierung einer Anwendungsoption – faktische Bindungswirkung (durch den WP-Berufsstand oder die Bankenaufsicht) entfalten kann.
- 14 Eine Betroffenheit anderer Branchen wurde zunächst nicht gesehen. Allerdings wurde eingewendet, dass die analoge Anwendung für Wertpapiere des Anlagevermögens ggf. für andere Branchen, insb. die Versicherungsbranche, Bedeutung erlangen kann.
- 15 Die Mitglieder des HGB-FA stimmten zu, dass das DRSC den Entwurf in den beiden Arbeitsgruppen Finanzinstrumente und Versicherungen kurz vorstellt, um zur Frage der Betroffenheit weitere Meinungen einzuholen.

6 Bisherige Meinung der DRSC-AG „Versicherungen“

- 16 Angesichts der bisherigen Diskussion im HGB-FA wollte dieser von den Mitgliedern der DRSC-AG „Versicherungen“ Folgendes wissen:

- 1) Sind bereits Diskussionen dazu in der Versicherungsbranche bekannt?
- 2) Inwieweit sehen sich Versicherungsunternehmen davon betroffen bzw. könnten von (E)RS BFA 7 ggf. Gebrauch machen?

- 17 Über die Ergebnisse der Diskussion in der AG wird mündlich berichtet.

7 Bisherige Meinung der DRSC-AG „Finanzinstrumente“

- 18 Angesichts der bisherigen Diskussion im HGB-FA wollte dieser von den Mitgliedern der DRSC-AG „Finanzinstrumente“ – in der nicht nur die Bankenbranche, sondern auch andere Branchen sowie Wirtschaftsprüfer vertreten sind – Folgendes wissen:

- 1) In welchen Branchen werden Diskussionen dazu bereits geführt bzw. mit welchen bisherigen Erkenntnissen?
- 2) Welche Branchen – außer Kreditinstituten – sehen sich davon betroffen bzw. könnten von (E)RS BFA 7 ggf. Gebrauch machen?

- 19 Über die Ergebnisse der Diskussion in der AG wird mündlich berichtet.

8 Fragen an den HGB-FA

- 1) Welche weiteren Meinungen/Erkenntnisse hat der HGB-FA?
- 2) Hält der HGB-FA weitere Diskussionen oder Aktivitäten im DRSC für geboten?
- 3) Hält der HGB-FA eine Rückmeldung an das IDW für zweckmäßig? Wenn ja, in welcher Form?